

BGE 12 I 423

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_423

FR: ATF 12 I 423

IT: DTF 12 I 423

Volltext

58. Urtheil vom 10. Juli 1886 in Sachen Camenzind. A. Durch Schlußnahme des Bezirksrathes von Gersau vom 11. Dezember 1885 wurde der Rekurrent Franz Camenzind, alt Bezirksrath von Gersau, für sechs Monate des Jahres 1885, als in Gersau (von einem Kapitalvermögen von 12,000 Fr.) steuerpflichtig erklärt. Derselbe rekurirte gegen diese Schlußnahme an den Regierungsrath des Kantons Schwyz mit der Behauptung, er sei seit Anfangs März 1885 in Altorf Kantons Uri, niedergelassen und habe dort Gemeinde- und Kantonssteuer für das ganze Jahr 1885 bezahlt. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz wies diese Beschwerde durch Entscheid vom 12./14. Januar 1886 ab, mit der Begründung, der Rekurrent habe nicht zu widerlegen vermocht, daß er während des Jahres 1885 abwechselnd wenigstens 6 Monate in Gersau gewohnt habe, wie dies der Bezirksrath von Gersau annehme. B. Mit Beschwerdeschrift vom 28. Februar / 2. März 1886 stellt nunmehr F. Camenzind beim Bundesgerichte den Antrag: ■28 XII — 1886

Der Rekurs sei prinzipiell zu schützen und zwar in dem Sinne, daß: a. die Schlußnahme des Bezirksrathes Gersau vom 11. Dezember 1885 und der Entscheid des h. Regierungsrathes von Schwyz vom 12./14. Januar 1886 aufgehoben, eventuell b. die Gemeindebehörde Altorf und der Staatsfiskus des Kantons Uri verhalten werden, die für das ganze Jahr 1885 vom Mobilienvermögen des Rekurrenten bezogene Steuer, insofern die schwyzerischen Behörden berechtigt werden sollten, diese gleichen Objekte als dort steuerbar zu behandeln, dem Rekurrenten zu restituieren. — Alles unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er aus: Durch Beschluß vom 27. Februar 1885 habe er vom Gemeinderath Altorf die Niederlassungsbewilligung erhalten. Schon am 5. Februar 1885 habe er mit seiner Frau eine von der Aktiengesellschaft zum Schützengarten in Altorf gemiethete Wohnung in dieser Ortschaft bezogen und seither dort eigene Haushaltung geführt. Im August und Dezember 1885 habe er in Altorf die Staats- und Gemeindesteuer für das ganze Jahr 1885 bezahlt. Der Genossenutzen in Gersau sei dem Rekurrenten für das Jahr 1885 nicht zugetheilt worden und er figurire auch nicht auf dem Stimmregister von Gersau. Wenn die schwyzerischen Behörden ihn trotz dieser Verumständungen für die Zeitdauer von 6 Monaten besteuert haben, so stützen sie sich darauf, daß er auch seit seinem Wegzuge von Gersau „vielmals ganze Wochen, ja fast die größte Zeit als Zimmermann in dort auf seine eigene Rechnung gearbeitet habe.“ Dies sei aber nicht richtig, da er, wie eine Bescheinigung des Zimmermeisters Joh. Küttel, Altweg, Gersau, ergebe, während des verflossenen Jahres fast keinen Tag auf seine Rechnung gearbeitet habe, sondern alle Arbeit, die er verrichtet habe, ihm angewiesen worden sei. In rechtlicher Beziehung liege offenbar eine bundeswidrige Doppelbesteuerung vor, da der Rekurrent für die gleiche Zeit und das gleiche Steuerobjekt in zwei Kantonen zur Steuer herangezogen worden sei. In erster Linie richte sich seine Beschwerde gegen die Besteuerung im Kanton Schwyz, in zweiter Linie eventuell gegen diejenige im Kanton Uri. C. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde: Es sei durch eine Bescheinigung von sechs Zeugen

dargethan, daß der Rekurrent von Neujahr bis Mitte Februar 1885 ununterbrochen und die übrige Zeit bis Ende Dezember desselben Jahres vielmal ganze Wochen lang als Zimmermann in Gersau an verschiedenen Orten in Arbeit gestanden habe, so daß dessen Aufenthalt in Gersau wenigstens die Zeitdauer von sechs Monaten ausgemacht habe. Pro rata seines Aufenthaltes im Kanton Schwyz sei er nach der bundesgerichtlichen Praxis in diesem Kanton steuerpflichtig. Aus einer allfälligen Vorenthaltung des Genossennutzens in Gersau folge nichts für die Steuerberechtigung. Es werde somit auf Abweisung des Rekurses angetragen. D. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Anträgen und Ausführungen fest. E. Der Regierungsrath des Kantons Uri schließt sich den, gegen die Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Schwyz gerichteten Anträgen desselben an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach den eigenen Anbringen des Rekurrenten muß angenommen werden, daß derselbe erst Ende Februar 1885 von seinem bisherigen Wohnorte Gersau nach Altorf übersiedelte, so daß er jedenfalls für die ersten beiden Monate des Jahres 1885 der Steuerhoheit des Kantons Schwyz als seines damaligen Wohnortskantons untersteht. 2. Dagegen ist die Beschwerde soweit sie sich gegen eine weitergehende Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Schwyz richtet, begründet. Es ist nicht bestritten, daß der Rekurrent Ende Februar 1885 im Kanton Uri, in Altorf, die Niederlassung erwarb und mit seiner Frau thatsächlich dorthin überstedelte, wo er eine Wohnung gemiethet hatte und eigene Haushaltung führte. Der Umstand, daß er persönlich im Laufe des Jahres 1885 wiederholt in seinem Berufe als Zimmermann in Gersau arbeitete und sich dort zu diesem Zwecke die Woche über aufhielt, vermag eine Steuerberechtigung des Kantons Schwyz nicht zu begründen. Denn trotz dieser momentanen, wenn auch wiederholten Abwesenheiten des Rekurrenten von Altorf blieb nichtsdestoweniger

der Mittelpunkt seiner Geschäfte, sein Dømizil, in Altorf, wo seine Haushaltung und seine Familie sich befand und wohin er stets wieder zurückkehrte. Ebenso wenig wurde für den Rekurrenten in Gersau etwa ein Geschäftsdomizil (welches das Geschäftsvermögen und Geschäftseinkommen der dortigen Besteuerung unterworfen hätte) begründet. Denn es ist ja gar nicht behauptet, daß Rekurrent auf dem Territorium von Gersau ein eigenes Geschäft mit ständigem Sitze betrieben oder dort für sich eine Haushaltung geführt habe, sondern nur, daß er dort an verschiedenen Orten zeitweise in Arbeit gestanden habe. Ein derartiger, blos vorübergehender, kurze Zeit andauernder Aufenthalt zu geschäftlichen Zwecken aber begründet, selbst wenn er wiederholt wird, ein Steuerdomizil an dem betreffenden Aufenthaltsorte nicht. 3. Soweit sich die Beschwerde eventuell gegen die Besteuerung im Kanton Uri richtet, ist, da der Rekurrent die dortige Steuer freiwillig bezahlt hat, auf dieselbe nicht einzutreten, sondern muß es dem Rekurrenten nach konstanter bundesrechtlicher Praxis überlassen werden, bei den zuständigen kantonalen Behörden diejenigen Rechtsmittel geltend zu machen, welche für Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld bestehen (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung IX, S. 16 Erw. 4). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß der Rekurrent im Kanton Schwyz pro 1885 nur für die zwei Monate Januar und Februar, nicht aber für einen weitem Zeitraum mit Kantons- oder Gemeindesteuer belegt werden darf, und es werden somit insoweit die angefochtenen Schlußnahmen des Regierungsrathes des Kantons Schwyz und des Bezirksrathes von Gersau aufgehoben; im Uebrigen ist die Beschwerde abgewiesen.